

11. Landkreis Wesermarsch

Nordseebad Burhave

Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Nordseebad Burhave, Gemeinde Butjadingen (Baumschutzsatzung vom 18. 03. 1992)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 27. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 115) und § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02. 07. 1990 (Nds. GVBl. S. 235) hat der Rat der Gemeinde Butja - dingen in seiner Sitzung am 18. 03. 1992 folgende Sat - zung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Im Nordseebad Burhave werden die in der Anlage 1 aufgeführten Bäume nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die im Nordseebad Burhave aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind.

§ 2

Schutzzweck

Bäume werden wegen

- a) ihrer natürlichen Eigenart, Schönheit und Seltenheit,
 - b) ihrer Bedeutung für Menschen und Tier,
 - c) ihrer Bedeutung für das Kleinklima und die Luftreinhaltung
 - d) sowie der Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Stadt- und Landschaftsbildes
- nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, die durch die Vorschriften dieser Satzung geschützten Bäume ohne Genehmigung der Gemeinde Butjadingen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Nicht verboten sind die üblichen Pflegemaßnahmen. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde Butjadingen unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Gemeinde Butjadingen erteilt auf Antrag des Eigentümers oder eines sonstigen Berechtigten Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 3 nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Von den Verboten ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegen- den, auf andere Weise nicht zu verwirklichen- den öffentlichen Interessen dringend erforder- lich ist.
- (3) Von den Verboten des § 3 kann im übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall
 - a) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Betroffenen, Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allge- meinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Verfahren für Ausnahmen und Befreiung

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 4 ist bei der Gemeinde Butjadingen schrift- lich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (2) Die Gemeinde Butjadingen kann die Vorlage eines Lageplanes (Maßstab 1 : 100) verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück, auf dem sich ein unter Schutz gestellter Baum befindet, eine Baugeneh- migung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem

Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronen- durchmesser einzutragen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verän- dert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis (§ 5 Abs. 1) dem Bauantrag beizufügen.

§ 7

Ersatzpflanzung

- (1) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, dem kann insbesondere auf- erlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaß- nahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentü- mer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume beseitigt, zerstört, beschä- digt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maß- nahmen der Gemeinde Butjadingen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO han- delt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 3 ohne Erlaubnis beseitigt, zer- stört, beschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert oder im Rahmen einer gemäß § 4 erteil- ten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma- chung in Kraft.

Butjadingen, 18. 03. 1992

Gemeinde Butjadingen

Francksen

Bürgermeister

Knauel

Gemeindedirektor

Anlage 1 zur Satzung

zum Schutz des Baumbestandes

in Nordseebad Burhave vom 18. 03. 1992

Lfd. Baumbeschreibung Belegenheit
Nr.

Gemarkung
Burhave
Flurst./ Flur

01	1 Kastanie	Kirchplatz	93/4	3
02	1 Linde	Grundstück Hotel		
	1 Trauerweide	„Altdeutscher Hof“	93/3	3
03	1 Ulme	Parkplatz Raiffeisenbank	470/106	3

04	1 Linde	Grundstück Dr. Theuerkauf Butjadinger Straße 77	112/2	3
05	1 Kastanie	Grundstück Vordanz, Butjadinger Str. 97	75/2	3
06	2 Eschen	Grundstück, Butjadinger Straße 54	129/3	3
07	3 Eichen (1 steht bereits unter Schutz)	Grundstück van Döllen, Butjadinger Str. (neben Müller-Haus)	38/4	3
08	2 Kastanien	Grundstück, Butjadinger Straße 5	234/134	15
09	1 Ahorn	Grundstück Jacobs, Bahnhofstr. 4	517/114	3
10	3 Kastanien 1 Buche (mehrstämmig)	Grundstück Siewert, ehem. Bahnhof	123/15	3
11	1 Kastanie	Appartementhaus Strandallee Nr. 2	100/8	3
12	2 Linden	Grundstück Heino Specht, Strandallee 13	547/52	3
13	1 Kastanie	Grundstück Kubisz, An der Langemehner Straße	41/6	3
14	1 Eiche	Grundstück Oltmanns, Friesenstr. 6	59	3
15	1 Blutbuche	Grundstück Becker, Oldenburger Str. 3	512/28	3
16	alle Bäume mit einem Stammum- fang von über 150 cm, gemessen in Höhe von 100 cm über dem Erdboden	Pastoreigarten und Friedhof	67/1 84	3 3

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 3

Zweitwohnungsteuersatzung

§ 8 der Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Butjadingen vom 22. 10. 1992 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 47 vom 20. 11. 1992, S. 1463), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 21. 03. 2001 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 14 vom 06. 04. 2001, S. 350), erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 6 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 6 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat,
 - entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. a) nicht oder nicht rechtzeitig den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungsteuer unterliegt, mitteilt,
 - entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. b) nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, ob die der Zweitwohnungsteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
 - entgegen § 7 Abs. 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungsteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde angibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 4

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

In § 5 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Butjadingen über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17. 12. 1981 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 7 vom 19. 02. 1982, S. 164), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25. 10. 1994 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 45 vom 11. 11. 1994, S. 1344), wird der Betrag „35,- DM“ durch den Betrag „17,90 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Die Satzung der Gemeinde Butjadingen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17. 12. 1987 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 1 vom 08. 01. 1988, S. 65) wird wie folgt geändert:

- I. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig ent-

gegen § 9 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.“

- II. Im Kostentarif zur Satzung werden die DM-Beträge durch Euro-Beträge gemäß Anlage 1 ersetzt.

Artikel 6

Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Butjadingen

In § 1 Abs. 1 der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Butjadingen vom 17. 12. 1987 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 1 vom 08. 01. 1988, S. 64), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 12. 12. 1991 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 1 vom 03. 01. 1992), werden die DM-Beträge durch Euro-Beträge gemäß Anlage 2 ersetzt.

Artikel 7

Baumschutzsatzung

In § 8 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Butjadingen zum Schutz des Baumbestandes im Nordseebad Burhave (Baumschutzsatzung) vom 18. 03. 1992 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 14 vom 03. 04. 1992, S. 445) wird der Betrag „5.000,00 DM“ durch den Betrag „5.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Satzung über die Abhaltung eines Wochenmarktes in der Gemeinde Butjadingen u. über die Teilnahme an diesem Wochenmarkt

In § 14 Abs. 2 der Satzung über die Abhaltung eines Wochenmarktes in der Gemeinde Butjadingen und über die Teilnahme an diesem Wochenmarkt vom 18. 03. 1992 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 14 vom 03. 04. 1992, S. 448) wird der Betrag „10.000,00 DM“ durch den Betrag „5.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf dem Wochenmarkt

In § 2 der Satzung der Gemeinde Butjadingen über die Erhebung von Standgeldern auf dem Wochenmarkt vom 18. 03. 1992 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 14 vom 03. 04. 1992, S. 447), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28. 04. 1994 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 20 vom 20. 05. 1994, S. 639), wird der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „0,75 Euro“ und der Betrag „0,00 DM“ durch den Betrag „0,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Kramermarkten in der Gemeinde Butjadingen

In § 2 der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Kramermarkten in der Gemeinde Butjadingen vom 19. 07. 1978 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 47 vom 22. 12. 1978, S. 1040) werden die DM-Beträge durch Euro-Beträge gemäß Anlage 3 ersetzt.